



Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Kammer für Baulandsachen

Aktenzeichen: **10 O 433/12**

Verkündet am: 07.06.2013

Kilian

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Götze**, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Gz.: 00007-12/RG/er/033

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

- sonstiger Beteiligter -

wegen gerichtlicher Entscheidung

hat die Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Leipzig durch

Präsident des Landgerichts

Richter am Landgericht  
Richter am Verwaltungsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2013 am 07.06.2013

**für Recht erkannt:**

1. **Es wird festgestellt, dass das Verfahren erledigt ist.**
2. **Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der \_\_\_\_\_ und der \_\_\_\_\_**
3. **Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die Vollstreckung durch die Antragstellerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

**Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 14.02.2012 gegen die mit Beschluss der \_\_\_\_\_ vom 01.02.2012 verfügte vorzeitige Besitzeinweisung der Antragsgegnerin in eine Teilfläche des von der Antragstellerin gepachteten Grundstücks Flst.-Nr. \_\_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_ zur Errichtung einer Baustraße nach Durchführung der Maßnahme erledigt hat.

Die Antragstellerin betreibt u. a. auf dem genannten Grundstück einen Pferdehof mit Landwirtschaft. Die Antragsgegnerin unterhält auf diesem Grundstück einen dinglich gesicherten Abwasserkanal, den sie zwischenzeitlich im Wege des sog. Schlauchlining saniert hat.

Am 21.10.2011 hatte die Antragsgegnerin unter anderem die vorzeitige Einweisung in den Besitz des oben genannten Grundstücks in einem Umfang von 425 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Baustelleneinrichtung (Baustraße/Zufahrt) beantragt, nachdem die Antragstellerin ihr trotz einer Bauerlaubnis der Grundstückseigentü-

mer den Besitz an der erforderlichen Teilfläche nicht überlassen wollte. Zur Begründung führte sie aus, dass die geplante Sanierung des Kanals durch sog. Schlaulining an sich im Bereich der dringlichen Sicherung möglich sei, sie benötigte indessen aus Gründen des Naturschutzes eine gesonderte Zufahrt (vgl. im Einzelnen die Darstellung im Schriftsatz vom 16.02.2012, Bl. 71 ff.).

Mit Beschluss vom 1.2.2011 entsprach die dem Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung mit Wirkung vom 20.02.2012 bis längstens 02.11.2012. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Anwendungsbereich des Sächsischen Enteignungsgesetzes eröffnet sei, weil die dem Besitzeinweisungsantrag zugrundeliegenden Bauvorhaben der Antragsgegnerin nicht unter § 109 des Sächsischen Wassergesetzes zu subsumieren seien. Die zu errichtenden Anlagen dienten nicht ausschließlich dem Durchleiten von Wasser und Abwasser. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zur Begründung wird auf diesen Beschluss Bezug genommen (Anlage AS 1, Bl. 31 ff.).

Nachdem das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 20.03.2012 den die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung anordnenden Beschluss der Kammer vom 17.02.2012 aufgehoben hatte, errichtete die Antragsgegnerin die Baustraße, sanierte den Abwasserkanal und baute sodann die gesamte Baustelleneinrichtung zurück. Die Abnahme dieser Arbeiten fand am 29.10.2012 statt (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 29.10.2012, Bl. 207).

Die Antragstellerin erklärte sodann – nach Schluss der mündlichen Verhandlung – die Hauptsache für erledigt, die Antragsgegnerin schloss sich dieser Erklärung nicht an.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, die vorzeitige Besitzeinweisung sei rechtswidrig gewesen, weshalb der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet gewesen sei.

Sie beantragt nunmehr:

Es wird festgestellt, dass das Verfahren in der Hauptsache erledigt ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

diesen Antrag abzuweisen.

Sie meint, die Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung seien gegeben gewesen, weshalb der Antrag auf gerichtliche Entscheidung – ohne die Erledigungserklärung – hätte zurückgewiesen werden müssen.

Die Landesdirektion und die in der mündlichen Verhandlung nicht mehr beteiligte stellen keine Anträge.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Beschluss der Landesdirektion vom 01.02.2012 (Bl. 31 ff.), auf die Schriftsätze der Parteien und die vorgelegten Anlagen, den Beschluss der Kammer vom 17.2.2012 – Az. 10 O 433/21-, den Beschluss des OLG Dresden vom 20.3.2012 – Az. W 0001/12 Bau -) sowie auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen am 17.9.2012 und am 6.5.2013 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der zulässige Feststellungsantrag ist begründet. Die Hauptsache hat sich nach Rechtshängigkeit erledigt und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Besitzeinweisungsbeschluss war zulässig und begründet.

1.

Nachdem die vorzeitige Besitzeinweisung befristet war bis 22.00 Uhr des 02.11.2012 und nachdem die Antragsgegnerin die Baustelleneinrichtung zurückgebaut und der Antragstellerin den Besitz an der Teilfläche wieder eingeräumt hatte, war die Hauptsache durch Zweckerreichung der vorzeitigen und vorübergehenden Besitzeinweisung erledigt. Der Besitzeinweisungsbeschluss vom 01.02.2011 hat seine Wirksamkeit durch Ablauf seiner zeitlichen Befristung verloren (§ 43 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 36 Abs.2 Nr.1 VwVfG). Deren Rechts- und tatsächliche Wirkungen und damit das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin waren – anders als in dem vom OVG Sachsen-Anhalt mit Urteil vom

09.12.2010 (2 U 60/10 Baul) entschiedenen Fall – entfallen. Auch das Enteignungsverfahren hat sich insoweit erledigt, denn die Anordnung einer enteignenden Maßnahme ist jetzt nicht mehr zulässig. Dem trägt die Antragstellerin durch eine zulässige (§§ 221 BauGB, § 264 ZPO) Antragsänderung Rechnung. Auf die Frage, ob die Erledigungserklärung nach Schluss der mündlichen Verhandlung abgegeben werden kann, kommt es nicht an, denn die Kammer hat in Ausübung des ihr durch § 156 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessens die mündliche Verhandlung wieder eröffnet.

2.

Der ursprüngliche Antrag auf gerichtliche Entscheidung war der statthafte Rechtsbehelf gegen den Besitzeinweisungsbeschluss. Er ist form- und fristgerecht erhoben worden. An seiner Zulässigkeit bestehen keine Bedenken, § 5 Abs. 4 SächsEntEG.

3.

Der Antrag wäre auch begründet gewesen, denn für die hier in Frage stehende Maßnahme ist der Anwendungsbereich des Enteignungsgesetzes für die vorzeitige Besitzeinweisung nach §§ 5 Abs. 3 SächsEntEG, 116 BauGB nicht eröffnet. Die Kammer bleibt nach nochmaliger Prüfung auch in Kenntnis des o. g. Beschlusses des Oberlandesgerichts bei ihrer bereits mit Beschluss vom 17.02.2012 vertretenen Rechtsansicht.

a) Zunächst ist für rechtliche Bewertung die hier streitige Maßnahme strikt zu trennen von den weiteren Vorhaben der Antragsgegnerin zur Ertüchtigung der Abwasserversorgung, die ebenfalls Gegenstand des Enteignungsverfahrens sind, hinsichtlich deren die Landesdirektion eine vorzeitige Besitzeinweisung abgelehnt und worüber die Kammer mit Urteil vom 05.11.2012 im Verfahren 10 O 1165/12 entschieden hat. Entgegen der nicht weiter begründeten Ansicht der Landesdirektion (und auch des Oberlandesgerichts) beurteilt sich die Zulässigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung für das Flurstück nicht danach, ob die "Gesamtbaumaßnahme" auch die notwendige Errichtung von Anlagen der Abwasserentsorgung umfasst und damit dem Allgemeinwohl dient. Für die Rechtmäßigkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses kommt es allein darauf an, ob für temporäre Errichtung und den Betrieb einer Baustelleneinrichtung auf dem Flurstück

der Anwendungsbereich des Sächsischen Enteignungsgesetzes eröffnet ist.

b) Nach § 2 Nr. 1 d SächsEntEG kann nur enteignet werden, um Vorhaben zu verwirklichen, die Einrichtungen für die Versorgung oder Entsorgung schaffen oder ändern. Dabei erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich gemäß § 1 SächsEntEG nur auf Enteignungen im verfassungsrechtlichen Sinn (förmliche Enteignungen). Die Errichtung der Baustraße auf dem Flurstück muss diese Voraussetzungen erfüllen. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Vorhabenträger, wie hier, gleichzeitig die Enteignung für andere Anlagen der Abwasserversorgung beantragt und ob für einzelne oder alle davon die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben wären. Der Anwendungsbereich des Enteignungsrechts steht nicht zur Disposition des Vorhabenträgers. Jede einzelne, zu einem Gesamtvorhaben zusammengefasste Maßnahme ist für sich auf ihre rechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

c) Soweit die Landesdirektion im Besitzeinweisungsbeschluss ausführt, die dem Antrag zugrundeliegenden Bauvorhaben dienen nicht ausschließlich dem Transport von Wasser und Abwasser und für die Errichtung eines Regenüberlaufbeckens oder eines Drosselbauwerks seien die Voraussetzungen des § 109 SächsWG nicht erfüllt, mag dies zwar sein, begründet aber deshalb nicht die Zulässigkeit der vorzeitigen vorübergehenden Besitzeinweisung für die Errichtung und den Betrieb einer Baustelleneinrichtung (Baustraße/Zufahrt) oder die Reparatur des Abwasserkanals auf dem Flurstück. Auch die Überlegungen zu einer "Leitungsbezogenheit", die nach Ansicht der Enteignungsbehörde für Maßnahmen nach dem Sächsischen Wassergesetz zu fordern seien, führen in diesem Zusammenhang nicht weiter. Auch mit diesem im Gesetz nicht vorgesehenen Tatbestandsmerkmal lässt sich nicht die Zulässigkeit der Enteignung für eine Maßnahme in einem Gesamtvorhaben begründen, wenn für sie nicht alle Enteignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen weist die notwendige Reparatur des Abwasserkanals diese Leitungsbezogenheit geradezu exemplarisch auf.

d) Maßgeblich für den Anwendungsbereich des Enteignungsrechts ist und bleibt der Gesetzeswortlaut, der die legitimierenden Gemeinwohlaufgaben bestimmt und regelt, für welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke eine Enteignung zulässig sein soll (BVerfGE 26, 249 [261]). Dabei liegt eine Enteignung im verfas-

sungsrechtlichen Sinne dann vor, wenn die eigentumsrechtliche geschützte Rechtsposition endgültig übertragen wird (SächsVerfGH, Beschl. vom 26.4.2012 –Vf 28-IV-12 (HS), 29-IV-12 (e.A.)). Eine Besitzeinweisung, welche lediglich für einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, stellt deshalb keine Enteignung im verfassungsrechtlichen Sinne dar, da es an einer endgültigen Veränderung der Rechtsposition fehlt (vgl. SächsVerfGH a.a.O).

Vorliegend ist der Antragstellerin der Besitz der Teilfläche von 425qm nur vorübergehend für den Zeitraum der Baumaßnahmen entzogen worden. Danach hat die Beteiligte ihren Besitz an der Teilfläche zurückerhalten. Damit fehlt es an einer endgültigen Entziehung einer Rechtsposition der Antragstellerin. Für die vorübergehende Besitzeinweisung ist damit der Anwendungsbereich des Sächsischen Enteignungsgesetzes nicht eröffnet.

e) Selbst wenn man vorliegend den Anwendungsbereich für das Sächsische Enteignungsgesetz als eröffnet ansehen würde, muss es sich gemäß § 2 SächsEntEG um ein Vorhaben handeln, welches Einrichtungen für die Entsorgung schafft oder ändert. Erst wenn dies bejaht werden könnte, käme es darauf an, ob die Reparatur dem Allgemeinwohl dient und ob sie so dringlich ist, dass sie eine vorzeitige Besitzeinweisung rechtfertigt. Die Reparatur eines bereits vorhandenen, durch Abnutzung und Zeitablauf beschädigten Abwasserkanals fällt aber bereits nach dem Wortsinn nicht in den Anwendungsbereich des Enteignungsgesetzes. Das Schlauchlining "schafft" keine Entsorgungseinrichtung. Es "ändert" sie auch nicht, denn weder in ihrem Verlauf, in ihrem Ausmaß noch bei den notwendigen Unterhaltungseinrichtungen (Schächte u. a.) wird irgendetwas verlegt, umgebaut oder sonst mit Auswirkungen auf die Umgebung geändert. Der Kanal wird schlicht und einfach mit einem bestimmten Verfahren repariert. Er liegt und verläuft vorher wie nachher unverändert.

Die Ansicht der Antragsgegnerin, der Anwendungsbereich des Enteignungsrechts sei eröffnet, weil das Schlauchlining "faktisch" einer Neuherstellung der Anlage gleichkomme, führt nicht zu einer anderen Beurteilung, weil nach eigenem Vortrag diese "Neuherstellung" lediglich darin besteht, dass in die vorhandene Kanalhülle ein Schlauch eingebracht wird. Soweit im Beschluss des Oberlandesgerichts von einem qualitativen Neuausbau in größerer Rohrdimensionierung gesprochen wird, erschließt sich der Kammer dies nicht. Wollte man für jegliche Reparatur einer Abwasserbeseitigungsanlage enteign-

nende Maßnahmen zulassen, und seien es auch nur vorübergehende Besitzentziehungen, weil dies zugleich die Änderung einer bestehenden Anlage sei, wäre der Enteignungstatbestand völlig uferlos. Eine Norm in dieser Auslegung würde nach Ansicht der Kammer gegen den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz verstoßen.

f) Selbst wenn eigentumsbeschränkende Anordnungen nach dem Sächsischen Wassergesetz (rechtmäßige) enteignende Eingriffe nicht nach dem Spezialitätsgrundsatz des § 1 SächsEntEG als vorrangig verdrängen würden, bleibt zu beachten, dass eine Enteignung nach § 3 SächsEntEG, der auf § 87 Abs. 1 BauGB verweist, nur zulässig ist, wenn der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Im Anwendungsbereich des BauGB führt dies zum grundsätzlichen Vorrang beispielsweise der Umlegung oder im Einzelfall möglicher Baugebote. Die Kammer bleibt deshalb dabei, dass eine weite Auslegung der Enteignungszwecke über den dargestellten Wortsinn hinaus, selbst wenn sie überhaupt zulässig wäre, für eine Maßnahme wie im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich ist, denn die Reparatur des Abwasserkanals im Bereich des hier betroffenen Grundstücks ist unter den Voraussetzungen des § 109 SächsWG auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten möglich und zulässig. Danach ist der Eigentümer auf Anordnung der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet, die mit der Durchleitung von Abwasser verbundene Unterhaltung sowie die hierfür erforderlichen Anlagen zu dulden. Das Schlauchlining ist entgegen der Auffassung der nichts anderes als eine Unterhaltungsmaßnahme am bestehenden Abwasserkanal. Der herkömmliche Rechtsbegriff „Unterhaltung einer Anlage“ umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Anlage nutzen und betreiben zu können. Dazu gehören dann auch dafür erforderliche Verbesserungen einschließlich Sanierungen (vgl. z. B. Palandt/Bassenge, BGB, 72. Aufl. 2013, § 1021, Rn. 1022). Es ist nicht ersichtlich, dass das SächsWG einen eigenständigen Unterhaltungsbegriff verwendet, welcher die Reparatur einer Abwasserbeseitigungsanlage ausgrenzt. Dagegen spricht etwa § 110 Abs. 2 SächsWG, wo allgemein von Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten die Rede ist. Auch betriebswirtschaftlich sind Reparaturkosten herkömmlicherweise Unterhaltungskosten. Ist somit das Schlauchlining eine Unterhaltungsmaßnahme, so ist die Errichtung der dafür notwendigen Baustraße nichts anderes als eine zur Unterhaltung des Kanals zu duldende erforderliche Maßnahme. Deshalb ist auch die Ar-

umentation der Antragsgegnerin und der [redacted] die Baustraße sei als nicht leitungsgelunden gerade nicht von § 109 SächsWG erfasst, unzutreffend.

g) Die Anwendung des Sächsischen Enteignungsgesetzes lässt sich auch nicht mit der Argumentation begründen, dies sei für einen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten wegen der Entschädigungspflicht günstiger als die grundsätzlich ohne Entschädigung zu duldende Anordnung nach § 109 SächsWG. Da eine Enteignung schon verfassungsrechtlich nur auf der Grundlage eines den Enteignungszweck hinreichend genau bestimmenden Gesetzes und auch dann nur als ultima ratio zulässig ist, kann ein Enteignungstatbestand nicht aus Gründen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Zweckmäßigkeit für den Betroffenen erweiternd ausgelegt werden. Aus eben diesem Grund kann ein weit gefasster Enteignungstatbestand auch nicht als Auffangtatbestand gegenüber spezielleren Normen des SächsWG aufgefasst werden.

h) Erst recht ist es nicht zulässig, einen Enteignungstatbestand wegen einer "atypischen Ausgangssituation" über seinen Wortlaut hinaus auszulegen. Wäre die Auffassung der Antragsgegnerin zutreffend, §§ 109 ff. SächsWG seien allein wegen der vorgetragenen naturschutzrechtlichen Probleme nicht einschlägig, so hätte diese atypische Situation zur Folge, dass die Baustraße weder auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Anordnung noch aufgrund einer Enteignung errichtet werden könnte. Die Antragsgegnerin hätte dies dann in ihre Planungen einstellen und eine andere Lösung finden müssen. Die Gerichte können ihr dabei nicht mit Auslegungskünsten die Hand reichen.

Auf alle weiteren zwischen den Beteiligten diskutierten Streitfragen kommt es nicht an. Auch war und ist nicht zu entscheiden, ob die weiteren Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung vorgelegen haben.

4.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 221, 228 BauGB, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Da die Antragsgegnerin der Erledigungserklärung widersprochen und Abweisung des geänderten Antrages begehrt hat, ist sie unterliegende Partei (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 21.12.1982, 1 W 12/82 (Baul), zitiert nach juris). Die weiteren Beteiligten haben im

Verfahren keinen Antrag gestellt, ihre außergerichtlichen Kosten können sie daher nach billigem Ermessen nicht von der Antragsgegnerin nicht erstattet verlangen.

### Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis zu 300,00 € festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 221 Abs. 1 BauGB i.V.m § 3 ZPO.

Dabei war für die Zeit bis zur Erledigungserklärung zunächst mit der ständigen Rechtsprechung der Kammer davon auszugehen, dass der Wert in der Regel mit 20 % des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke anzusetzen ist. Vorliegend hält die Kammer es jedoch für geboten, der Streitwertfestsetzung statt des Verkehrswertes den Betrag der festgesetzten Sicherheitsleistung zu Grunde zulegen. Für die Zeit nach der Erledigungserklärung bemisst sich der Streitwert nach den bis dahin entstandenen Kosten, die 300,00 € nicht übersteigen.

Präsident des Landgerichts

Richter am Landgericht

Richter am  
Verwaltungsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 07.06.2013

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

